



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 - kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 - Landkreise

**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
Vorläufige Anwendungshinweise zum Urteil des Bundesverfassungs-
gerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zur Höhe
der Grundleistungen nach dem AsylbLG**

Anlage: – 1 –

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) entschieden, dass die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) evident unzureichend ist. Zugleich hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung angeordnet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist mit Schreiben des Vorsitzlandes der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration um Handlungshinweise gebeten worden, um eine einheitliche Umsetzung der Übergangsregelung, insbesondere bezüglich der Berechnung und Höhe der übergangsweise geltenden Leistungssätze in allen Ländern zu gewährleisten. Derzeit ist noch unklar, ob und wann sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierzu äußern wird. Unabhängig davon stehen die zuständigen Landesministerien in engen Kontakt und sind bemüht, umgehend eine einheitliche Verfahrensweise abzustimmen.

03 . August 2012

Zeichen:
34.41-12235/
Bearbeitet von:
Thomas Stasch
Durchwahl (0391) 567-5436

e-mail:
thomas.stasch
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Aufgrund des noch in erheblichen Umfang bestehenden Abstimmungsbedarfs erfolgt mit diesem Schreiben keine endgültige Festlegung der Konsequenzen aus der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts. Ziel dieses Schreibens ist es ausschließlich, erste vorläufige Hinweise zu geben, um eine möglichst schnelle und einheitliche Umsetzung in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten. Anpassungen, insbesondere der Leistungssätze, zu einem späteren Zeitpunkt können nicht ausgeschlossen werden.

1. Anordnungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18. Juli 2012 hinsichtlich der Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung durch den Bundesgesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht folgende Übergangsregelung angeordnet:

- a) Die Werte nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.
- b) Die Geldbeträge nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (gegebenenfalls in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz) bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen) und 12 (andere Waren und Dienstleistungen).
- c) Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber-

leistungsgesetz für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechende Anwendung. Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a und b getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.

- d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erfolgt, werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch fortgeschrieben.
- e) Die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch finden für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung.

2. Regelbedarfsstufen nach der Übergangsregelung

Nach der Übergangsregelung sind künftig die Regelbedarfstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII anzuwenden. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

3. Leistungssätze aufgrund der Übergangsregelung

Die Leistungssätze nach § 3 AsylbLG bemessen sich entsprechend der sich aus den §§ 5 bis 7 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. Dabei finden die folgenden Verbrauchsausgaben nach Maßgabe der folgenden Ausführungen Berücksichtigung:

Abteilung 1	(Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)
Abteilung 3	(Bekleidung und Schuhe)
Abteilung 4	(Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)
Abteilung 5	(Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)
Abteilung 6	(Gesundheitspflege)
Abteilung 7	(Verkehr)
Abteilung 8	(Nachrichtenübermittlung)
Abteilung 9	(Freizeit, Unterhaltung, Kultur)
Abteilung 10	(Bildung)
Abteilung 11	(Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)
Abteilung 12	(Andere Waren und Dienstleistungen)

Zur Bestimmung der Höhe der Geldbeträge des § 3 AsylbLG trennt das Bundesverfassungsgericht die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) von den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sog. Taschengeld).

Die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sind zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens als Geldbetrag auszuzahlen. Hierzu gehören die Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Für die Leistungen, die sich auf das physische Existenzminimum beziehen gilt nach ausdrücklichem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor der in § 3 AsylbLG verankerte Vorrang von Sachleistungen. Soweit Leistungsberechtigte in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, ist daher der jeweilige Betrag der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte von der Gesamtleistung abzuziehen. Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung i. S. v. § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) untergebracht sind, erhalten die in § 3 Abs. 1 AsylbLG genannten Grundleistungen weiterhin in Form von Sachleistungen. Das Taschengeld wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe ausgezahlt.

Die Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich unberücksichtigt, da nach § 3 AsylbLG nur Gebrauchsgüter des Haushalts, aber nicht der Hausrat zu den Grundleistungen rechnet.

Für die Abteilung 6 (Gesundheitspflege) wirft das Urteil Fragen auf, die in der Kürze der Zeit noch nicht abschließend geklärt werden konnten. So entstehen die in dieser Abteilung aufgeführten Einzelbedarfsanteile für Praxisgebühr und Eigenanteilen bei Rezepten aufgrund der Systematik des Asylbewerberleistungsgesetzes bei Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nicht. Eine Nachberechnung der Abteilung 6 ist nach einer bundeseinheitlichen Neuberechnung nicht auszuschließen.

Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Werte als vorläufig zu betrachten sind. Im Hinblick auf die Leistungen für Kinder ist derzeit noch unklar, ob sich aus dem Urteil ableiten lässt, dass die Bestandsschutzregelung für die Kinder im SGB II/XII-Bezug nach § 8 Abs. 2 RBEG auch auf die Kinder und Jugendlichen im

Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anzuwenden ist. Dies hätte insbesondere für Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres höhere Beträge zur Folge. In den Tabellen ist die Bestandsschutzregelung berücksichtigt. Angesichts der Unsicherheit, ob der Bestandsschutz zu übertragen ist, wurde zusätzlich eine Darstellung der Summen ohne Bestandsschutz eingefügt. Ich empfehle, bis zur Klärung dieser Rechtsfrage von den geringeren Beträgen auszugehen.

Regelbedarfsstufe 1	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	129,17 €	129 €	132,72 €	133 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,57 €	31 €	31,41 €	31 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,41 €	30 €	31,24 €	31 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,64 €	16 €	16,07 €	16 €
Abteilung 7 (Verkehr)	22,91 €	23 €	23,54 €	24 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	32,14 €	32 €	33,02 €	33 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,18 €	40 €	41,29 €	41 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,40 €	1 €	1,44 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,20 €	7 €	7,40 €	7 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,65 €	27 €	27,38 €	27 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	205,79 €	206 €	211,44 €	211 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	130,48 €	130 €	134,07 €	134 €
Gesamt	336,27 €	336 €	345,51 €	346 €

Regelbedarfsstufe 2 (90 % von Regelbedarfsstufe 1)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	116,25 €	116 €	119,45 €	119 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,51 €	28 €	28,27 €	28 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,37 €	27 €	28,12 €	28 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	14,07 €	14 €	14,46 €	14 €
Abteilung 7 (Verkehr)	20,61 €	21 €	21,18 €	21 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	28,92 €	29 €	29,72 €	30 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,16 €	36 €	37,16 €	37 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,26 €	1 €	1,29 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,48 €	6 €	6,66 €	7 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	23,98 €	24 €	24,64 €	25 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	185,20 €	185 €	190,30 €	190 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	117,41 €	117 €	120,65 €	121 €
Gesamt	302,61 €	303 €	310,95 €	311 €

Regelbedarfsstufe 3 (80 % von Regelbedarfsstufe 1)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	103,33 €	103 €	106,18 €	106 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	24,45 €	24 €	25,13 €	25 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	24,33 €	24 €	25,00 €	25 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	12,51 €	13 €	12,60 €	13 €
Abteilung 7 (Verkehr)	18,32 €	18 €	18,83 €	19 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	25,71 €	26 €	26,42 €	26 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,14 €	32 €	33,03 €	33 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,12 €	1 €	1,15 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	5,76 €	6 €	5,92 €	6 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	21,32 €	21 €	21,90 €	22 €
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	164,62 €	165 €	168,91 €	169 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	104,37 €	104 €	107,25 €	107 €
Gesamt	268,99 €	269 €	276,16 €	276 €

Regelbedarfsstufe 4 (Abteilungen berechnet mit Besitzstandswahrung)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	130,08 €	130 €	130,08 €	130 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	39,03 €	39 €	39,03 €	39 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	16,09 €	16 €	16,09 €	16 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,88 €	7 €	6,88 €	7 €
Abteilung 7 (Verkehr)	13,24 €	13 €	13,24 €	13 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,56 €	17 €	16,56 €	17 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,95 €	33 €	32,95 €	33 €
Abteilung 10 (Bildung)	0,30 €	0 €	0,30 €	0 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	5,01 €	5 €	5,01 €	5 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,41 €	11 €	11,41 €	11 €
Summen mit Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	192,08 €	192 €	192,08 €	192 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	79,47 €	79 €	79,47 €	79 €
Gesamt	271,55 €	272 €	271,55 €	272 €
Summen ohne Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	184,14 €	184 €	189,21 €	189 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	76,19 €	76 €	78,29 €	78 €
Gesamt	260,33 €	260 €	267,50 €	268 €

Regelbedarfsstufe 5 (Abteilungen berechnet mit Besitzstandswahrung)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	100,84 €	101 €	100,84 €	101 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,80 €	35 €	34,80 €	35 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	11,56 €	12 €	11,56 €	12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	5,17 €	5 €	5,17 €	5 €
Abteilung 7 (Verkehr)	14,62 €	15 €	14,62 €	15 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,03 €	16 €	16,03 €	16 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	43,17 €	43 €	43,17 €	43 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,21 €	1 €	1,21 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,67 €	4 €	3,67 €	4 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	7,63 €	8 €	7,63 €	8 €
Summen mit Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	152,37 €	152 €	152,37 €	152 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	86,33 €	86 €	86,33 €	86 €
Gesamt	238,70 €	239 €	238,70 €	239 €
Summen ohne Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	147,79 €	148 €	150,73 €	151 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	83,74 €	84 €	85,40 €	85 €
Gesamt	231,53 €	232 €	236,13 €	236 €

Regelbedarfsstufe 6 (Abteilungen berechnet mit Besitzstandswahrung)	2011	gerundet	2012	gerundet
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	79,90 €	80 €	81,28 €	81 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	31,67 €	32 €	32,22 €	32 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	7,15 €	7 €	7,27 €	7 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,19 €	6 €	6,29 €	6 €
Abteilung 7 (Verkehr)	11,97 €	12 €	12,18 €	12 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	16,00 €	16 €	16,27 €	16 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,49 €	36 €	37,12 €	37 €
Abteilung 10 (Bildung)	1,00 €	1 €	1,01 €	1 €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	1,46 €	1 €	1,49 €	1 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,32 €	9 €	9,48 €	9 €
Summen mit Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	124,91 €	125 €	127,06 €	127 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	76,24 €	76 €	77,55 €	78 €
Gesamt	201,15 €	201 €	204,61 €	205 €
Summen ohne Besitzstandswahrung				
Summe Abteilungen 1, 3, 4, 6	124,58 €	125 €	127,06 €	127 €
Summe Abteilungen 7 bis 12, sog. Taschengeld	76,05 €	76 €	77,55 €	78 €
Gesamt	200,63 €	201 €	204,61 €	205 €

Die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Fortschreibung der Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindexes nach § 138 sowie § 28a SGB XII wird zu gegebener Zeit kommuniziert.

4. Auswirkungen der Übergangsregelung auf Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG

Die Übergangsregelung hat auch Auswirkungen auf die Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Das ist nur dann der Fall, wenn die dementsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind. Diese pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ab. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche und für Schülerinnen und Schüler, bei denen der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderli-

chen Hilfen für den Schulbesuch mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des SGB XII umfasst. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (zum ganzen § 27a SGB XII). Bis auf weiteres ist daher für das Verhältnis zwischen den Leistungen nach § 3 AsylbLG in der Form der Übergangsregelung und § 6 AsylbLG das Verhältnis zwischen dem Regelsatz nach dem SGB XII und den diesen ergänzenden zusätzlichen Leistungen entsprechend begrenzend heranzuziehen. Bedarfe, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt sind, können nicht durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG ergänzt werden. Mein Erlass vom 4. Juli 2011 zum Bildungs- und Teilhabepaket bleibt hiervon unberührt.

5. Rückwirkung der Übergangsregelung

Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich keine grundsätzlich rückwirkende Neufestsetzung. Wörtlich: „Die nach § 9 Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich vorgegebene entsprechende Anwendung des § 44 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen werden daneben in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Urteils für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“ Das bedeutet, dass in der Regel für die Leistungszeiträume ab 1. August 2012 die höheren Leistungen nach der Übergangsregelung zu zahlen sein dürften. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen Bescheide über Grundleistungen für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Sofern ausnahmsweise eine Neuberechnung für vergangene Zeiträume erfolgen muss, mindert sich der Anspruch, soweit es um Leistungszeiträume geht, in denen bereits Grundsicherungsleistungen erbracht worden sind, um bereits erhaltene Leistungen für denselben Zeitraum, regelmäßig also zumindest um den Betrag von 40,90 € (ggf. 20,45 €); es bestünde dann z.B. in der Regelbedarfsstufe 1 ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 89,10 €. Vergleichbares gilt für die nachrangigen Leistungsarten, die § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG zur Deckung des physischen Existenzminimums neben der Geldleistung vorsieht. Auch insofern sind die tatsächlich erbrachten Leistungen zu verrechnen. Wurden Sachleistungen gewährt, ist der jeweilige Bedarf befriedigt und die entsprechende Abteilung damit abgegolten.

6. Vorläufigkeit der Leistungsbescheide

Sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Hinweise sind vorläufig zu erlassen.

7. Übergangsregelung und Schlussvorschriften

Diese vorläufigen Anwendungshinweise gelten bis auf weiteres. Sobald die noch offenen Fragen geklärt sind, werde ich hierüber erneut informieren.

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, bis zum 15.08.2012 mitzuteilen, in wie vielen Fällen Leistungen rückwirkend ab einem Zeitraum vom 01.01.2011 zu gewähren sind, weil der Leistungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist (Anzahl der Fälle, Anzahl der Personen je Fall, Zeitraum der Rückerstattung, Höhe der Kosten pro Fall).

Im Auftrag



Dieckmann